

11. Polen

Gesetzgebung

1 Verordnung des Justizministers über das Verfahren bei der Versetzung von Richtern und Staatsanwälten an andere Dienstorte und in den Ruhestand

24. Dezember 1928 (Dziennik Ustaw 1928 Nr. 104 vom 30. 12. 1928 Pos. 938)¹⁾

Auf Grund der Artikel III, 243 und 298 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom 6. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 12 Pos. 93²⁾) verordne ich, was folgt:

I. Versetzung auf eine andere Stelle mit Rücksicht auf Verschwägerung.

§ 1. Ein Richter oder Staatsanwalt, der eine Ehe schließt, durch die eine Verschwägerung entsteht, welche im Sinne der Art. 84, 102 § 2 lit. b), und 237 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte seine Versetzung an einen anderen Dienstort begründet, hat davon dem Leiter des Gerichts oder des Staatsanwaltschaftsamtes Kenntnis zu geben und auf Anfordern die Geburts- und Heiratsurkunden vorzulegen.

Der Leiter des Gerichts oder des Staatsanwaltschaftsamtes unterbreitet nach Feststellung des Vorliegens einer Verschwägerung die Angelegenheit auf dem Dienstwege dem Justizminister.

II. Versetzung an einen anderen Dienstort zum Wohle der Rechtspflege oder des Ansehens des Richterstandes. Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege.

§ 2. Die Versetzung eines Richters an einen anderen Dienstort gegen seinen Willen auf Grund des Art. 102 § 2 lit. c) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte oder die Versetzung in den Ruhestand auf Grund des Art. 110 lit. c) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte kann auf Antrag des Justizministers erfolgen oder in dem in Art. 110 lit. c) vorgesehenen Falle auch auf Antrag der Plenarversammlung des zuständigen Gerichts.

§ 3. Der Antrag wird zugleich mit der Begründung dem Präsidenten des zuständigen Gerichts übersandt. Vor der Stellung des Antrags kann eine vorläufige Aufklärung des Sachverhalts angeordnet werden. Geht der Antrag von der Plenarversammlung des zuständigen Gerichts aus, so wird diese Aufklärung des Sachverhalts von dem Verwaltungskollegium angeordnet, dem auch die Vorbereitung des Entwurfes des Antrags für die Plenarversammlung obliegt.

§ 4. Der Präsident des zuständigen Gerichts teilt den Antrag

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung. 1929 S. 37.

²⁾ Im Auszug auf S. 691 abgedruckt.

(§ 3) dem betreffenden Richter mit und setzt ihm eine Frist von 14 Tagen, innerhalb deren der Richter ein Gesuch um Versetzung an einen anderen Dienstort (Art. 102 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte), oder sofern er die in Art. 108 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, um Versetzung in den Ruhestand einreichen sowie auf seine Stelle verzichten kann.

§ 5. War das dem Präsidenten nach Maßgabe des § 4 eingereichte Gesuch nicht innerhalb der Frist oder war es abschlägig beschieden worden, so übersendet der Präsident des zuständigen Gerichts den Antrag des Justizministers oder der Plenarversammlung dem Präsidenten des höheren Gerichts, der die Angelegenheit dem Verwaltungskollegium dieses Gerichtes unterbreitet. Das Kollegium verfügt eine Untersuchung des Tatbestandes der Angelegenheit und die Sammlung von Beweisen; zur Durchführung der Untersuchung bestimmt es entweder eines seiner Mitglieder oder wendet sich durch seinen Präsidenten an den Präsidenten des zuständigen Gerichts um Bestimmung eines Richters für diesen Zweck.

§ 6. Der interessierte Richter und sein Verteidiger haben das Recht, nach Beendigung der Untersuchung die Akten einzusehen und Auszüge zu machen.

Der interessierte Richter und sein Verteidiger können Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen. Will der die Untersuchung führende Richter dem Antrage nicht entsprechen, so legt er ihn zur Entscheidung dem Verwaltungskollegium vor, das die Untersuchung angeordnet hat.

§ 7. Nach der Beendigung der Untersuchung sendet der beauftragte Richter die Akten dem Staatsanwalt des Gerichts, vor dem die Untersuchung schwebt, der Staatsanwalt unterbreitet die Akten mit seinem Antrag dem Präsidenten dieses Gerichts.

§ 8. Auf Grund des Berichtes des vom Präsidenten bestimmten Mitgliedes ordnet das Verwaltungskollegium an:

a) Die Ergänzung der Ermittlungen, sofern es sie für erforderlich erachtet.

b) Die Überweisung der Angelegenheit an die Plenarversammlung unter Beschlußfassung, welche Beweise unmittelbar in der Verhandlung erhoben werden sollen.

In dem die Angelegenheit überweisenden Beschlusse bezeichnet das Verwaltungskollegium genau die Tatsachen, die den Gegenstand der Entscheidung der Plenarversammlung zu bilden haben. Eine Abschrift des Beschlusses wird dem Staatsanwalt, dem interessierten Richter und, sofern seine Bestellung angezeigt ist, seinem Verteidiger zugestellt.

§ 9. Das Verwaltungskollegium überweist die Angelegenheit nicht an die Plenarversammlung wenn vor der Beschlußfassung in dieser Hinsicht der Antrag auf Versetzung nach einem anderen Dienstort oder auf Versetzung in den Ruhestand (§§ 2, 3) zurückgezogen wird.

§ 10. Der Präsident des Gerichts setzt den Termin der Sitzung der Plenarversammlung an, benachrichtigt davon den Staatsanwalt, den interessierten Richter, seinen Verteidiger, sofern seine Bestellung angezeigt ist, und läßt die zur Verhandlung berufenen Zeugen und Sachverständigen.

Die Vorladung wird an den interessierten Richter in der im Gerichtsreglement vorgesehenen Weise zugestellt.

§ 11. Auf das Verfahren bei der Sitzung der Plenarversammlung finden die Vorschriften des Art. 159 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte entsprechende Anwendung; der Sachverhalt wird von einem vom Präsidenten bestimmten Richter vorgetragen; dies darf jedoch nicht der Richter sein, welcher die Untersuchung geführt hat.

Das Nichterscheinen des interessierten Richters oder seines Verteidigers steht im Falle ordnungsgemäßer Ladung der Verhandlung nicht entgegen.

Die Plenarversammlung schreitet zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit des interessierten Richters oder seines Verteidigers.

Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und unterliegt keiner Anfechtung.

§ 12. Abschriften des Beschlusses der Plenarversammlung werden dem interessierten Richter zugestellt, sowie dem Justizminister und dem Präsidenten des zuständigen Gerichts übersandt.

§ 13. Die Versetzung eines Staatsanwalts in den Ruhestand gemäß Art. 110 lit. c) (Art. 243 § 2) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte erfolgt nach Durchführung einer Untersuchung, welche die eine Versetzung begründenden Tatumstände feststellen soll. Diese Untersuchung führt in Beziehung auf die dem Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte unterstellten Staatsanwälte ein von diesem bestellter Staatsanwalt oder Vize-Staatsanwalt, andernfalls ein vom Justizminister bestimmter Staatsanwalt.

§ 14. Bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen, bei Zustellungen und bei der Erhebung von Beweisen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung, sofern die Vorschriften dieses Abschnittes keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

III. Übertritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag nach Vollendung des sechzigsten oder fünfundsiebzehnten Lebensjahres.

§ 15. In den im Art. 108 lit. b) und c) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vorgesehenen Fällen hat der interessierte Richter oder Staatsanwalt auf Anfordern der Aufsichtsbehörde die Geburtsurkunde und andere Dokumente vorzulegen, die seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand begründen, sofern sich die im Dienststandsverzeichnis gegebenen Angaben als unzureichend herausstellen.

IV. Übertritt in den Ruhestand zufolge Vollendung des siebenzigsten oder fünfundsiebenzigsten Lebensjahres.

§ 16. Ein Richter oder Staatsanwalt, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, davon seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und auf Erfordern die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Behörde unterbreitet die Anzeige unverzüglich dem Justizminister im Dienstwege. Der Richter oder Staatsanwalt scheidet aus seiner Stelle mit Erhalt der Befreiung aus.

§ 17. Wenn ein Richter oder Staatsanwalt die in § 16 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat die unmittelbare Aufsichtsbehörde nach Maßgabe ihrer eigenen Kenntnis und des Dienststandsverzeichnisses die Angelegenheit dem Justizministerium vorzulegen.

§ 18. Die Vorschrift der §§ 16 und 17 findet Anwendung, wenn ein Richter des Obersten Gerichts, dessen Dienstzeit bis zum fünfundsiebenzigsten Lebensjahr verlängert war, dieses Alter vollendet.

V. Übertritt in den Ruhestand zufolge Aufhebung der Stelle.

§ 19. Der Präsident eines Appellationsgerichtes, in dessen Bezirk ein im Sinne des Art. 107 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom Dienst befreiter Richter früher eine aufgehobene Stelle innehatte, hat im Falle der Möglichkeit einer Versetzung oder Entsendung des Richters an ein anderes Gericht dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§ 20. Wenn der Richter im Laufe eines Jahres keine neue Stelle erlangt, so legt der Präsident des Appellationsgerichtes unverzüglich dem Justizminister einen Antrag auf Versetzung des Richters in den Ruhestand vor.

VI. Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher Gebrechlichkeit, Verfalls der physischen oder geistigen Kräfte, sowie wegen längerer Krankheit.

§ 21. Das Verfahren der von Art. 110 lit. b) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte erfaßten Fälle leitet der Präsident des höheren Gerichts aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Präsidenten des zuständigen Gerichtes ein, und macht hiervon dem Justizministerium Anzeige. Das Ersuchen und der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens hat eine Begründung zu enthalten, die die Umstände mitteilt, deretwegen der Richter in den Ruhestand versetzt werden soll.

§ 22. Das Verwaltungskollegium des höheren Gerichts bestimmt für die Durchführung des Vorverfahrens eines seiner Mitglieder oder wendet sich unter Vermittlung des Präsidenten an den Präsidenten des zuständigen Gerichts um Bestimmung eines Richters zu diesem Zweck.

§ 23. Ist der Grund für die Anerkennung der Dienstunfähigkeit des Richters der Verfall der geistigen Kräfte, so muß ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden, sofern er selbst keinen bestimmt hat.

§ 24. Zur Feststellung der körperlichen Gebrechlichkeit oder des Verfalls der körperlichen oder geistigen Kräfte, die eine dauernde Dienstunfähigkeit herbeiführen, ist der Amtsarzt einer Kreis- oder Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung herbeizuziehen. In Zweifels-

fällen ist ein zweiter Amtsarzt oder ein gerichtlicher Sachverständiger zuzuziehen; es kann auch das Gutachten der medizinischen Fakultät einer Universität eingeholt werden.

§ 25. Wenn sich der Richter ohne zureichenden Grund nicht zur ärztlichen Untersuchung stellt oder die Unterwerfung unter eine Untersuchung ablehnt, macht der zur Führung des Verfahrens bestellte Richter davon der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Mitteilung.

§ 26. Auf Antrag des Präsidenten des höheren Gerichts schlägt das Verwaltungskollegium das Verfahren nieder, wenn die Untersuchung das Vorliegen der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nicht ergibt.

Im entgegengesetzten Fall verfügt der Präsident die Benachrichtigung des interessierten Richters von den Ergebnissen des Vorverfahrens und setzt ihm eine vierzehntägige Frist, innerhalb deren er ein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand einreichen oder auf seine Stelle verzichten kann.

§ 27. Wenn der Richter das in § 26 vorgesehene Gesuch nicht rechtzeitig einreicht, übersendet der Präsident des Gerichts, vor dem das Verfahren schwebt, die Akten dem Staatsanwalt desselben Gerichts, welches seinen Antrag dem Präsidenten vorlegt, wonach dieser die Angelegenheit der Plenarversammlung zuweist.

§ 28. In bezug auf die Zustellungen, die Folgen des Nichterscheins des geladenen Richters oder seines Verteidigers, die Art des Verfahrens in der Verhandlung der Plenarversammlung, die Zustellung und Übersendung von Abschriften der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und §§ 11, 12 und 14 dieser Verordnung. Die Entscheidung ist jedoch mit Gründen zu versehen.

§ 29. Die Vorschriften der §§ 21—28 finden entsprechende Anwendung in dem in Art. 110 lit. a) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vorgesehenen Falle mit der Maßgabe, daß von der Untersuchung zur Feststellung der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden kann, wenn die Voraussetzungen aus den amtlichen Akten sich ergeben, die dem Bericht des Präsidenten des zuständigen Gerichts oder auf Erfordern des Präsidenten des höheren Gerichts beigelegt sind.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 21—28 finden entsprechende Anwendung in dem in Art. 108 lit. a) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vorgesehenen Falle mit folgenden Änderungen:

Das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand reicht der interessierte Richter unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und anderer Nachweise ein. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Richter oder seinem Verteidiger mitzuteilen und auf Antrag ist die Untersuchung zu ergänzen. Zu der Sitzung der Plenarversammlung wird der interessierte Richter nicht geladen.

§ 31. Die Vorschriften der §§ 21—30 finden entsprechende Anwendung auf Staatsanwälte. Die Untersuchung führt ein Staatsan-

walt oder Vizestaatsanwalt, der gemäß § 13 bestimmt wird; alsdann leitet er die Angelegenheit an den Ersten Staatsanwalt des Höchsten Gerichts oder an den Staatsanwalt des Appellationsgerichts im Sinne des § 243 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte weiter.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 32. Die Bezeichnungen »höheres« und »zuständiges« Gericht sind in dieser Verordnung im Sinne des § 188 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte verwendet.

§ 33. Verteidiger eines Richters oder Staatsanwalts kann nur eine in § 145 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte aufgeführte Person sein.

§ 34. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

2 Auszug aus der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 6. Februar 1928, enthaltend die Verfassung der ordentlichen Gerichte

16. Februar 1928. (Dziennik Ustaw 1928 Nr. 12 vom 7. 2. 1928¹⁾
Pos. 93)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Präsidenten der Republik zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. R. P. Nr. 78 Pos. 443) verordne ich, was folgt:

Teil II.

Richter.

Abschnitt I.

Richterliche Unabhängigkeit.

Artikel 79. Ein Richter ist in Ausübung seines richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

Abschnitt III.

Wechsel der Stellung.

Artikel 102. § 1. Die Ernennung eines Richters auf eine andere Stelle oder die Versetzung an einen anderen Dienstort kann nur mit seinem Einverständnis in entsprechender Anwendung der Art. 91—98 erfolgen.

§ 2. Diese Bestimmung gilt nicht für folgende Fälle von Versetzungen:

a) wegen Änderung der Gerichtsverfassung oder Aufhebung des betreffenden Gerichts.

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung, 1928 S. 138.